

Für die Städtebauliche Planung:
Stadtplanungsamt
Städt. Tiefbauamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Großkopf
Städt. Baudirektor

Der Baudezernent

gez. Frieling
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der § 5 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 16. 02. 19 81

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 18. 12. 19 79 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 19. 12. 19 79

gez. Ludger Meier gez. Möllers gez. Strauch
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat am 11. 06. 1980 stattgefunden.

Hinweis:

Am 16.07.91 hat der Rat der Stadt Rheine die für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes am 23.06.81 gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossenen baugestalterischen Festsetzungen aufgehoben und gem. § 81 (1) BauO NW 84 nachfolgende baugestalterische Festsetzungen als Satzung neu beschlossen.

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig.

Die im Gestaltungsplan mit einer Toleranz festgelegten Dachneigungen sind zwingend einzuhalten. Ausgenommen von den Festsetzungen über die Dachneigung sind untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung und Garagen.

Drempel (Kniestöcke) von mehr als 0,80 m Höhe bei eingeschossigen und 0,30 m Höhe bei zweigeschossigen Gebäuden - gemessen an den Außen-seiten der Umfassungswände zwischen Oberkante Dachgeschoßfußboden und Oberkante Sparren - sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäuderücksprünge.

Textliche Festsetzungen nach § 9 BBauG

- An den Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen sind die Sichtdreiecke von der sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Dabei dürfen Sträucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG).
 - Im allgemeinen Wohngebiet sind Ausnahmen des § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen. (§ 1 (6) BauNVO)
- Diese textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes.

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 103 BauO NW

Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m, gemessen von Oberkante Rohdecke oberstes Geschosß bis Oberkante Fußpfette, zulässig.

Hinweis

- Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 LStrG nicht (§ 25 Abs. 3 Satz 1 LStrG).
- Im Bereich der Fußgängerüberwege, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sollen die Hochborde abgesenkt werden.
- Da nicht ausgeschlossen ist, daß innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind erste Erdbewegungen (z. B. Leitungsbau, Kanalbau, Drainage, Straßenbau usw.) 8 Tage vor Beginn derselben dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.
- Im 6 m breiten Schutzstreifen der Erdgasleitung 150 DN „Borken–Rheine“ dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden.
- Eine direkte Kellerentwässerung ist nur für die Bebauung unmittelbar an der Straße „Hörstkamp“ möglich. Für die übrige Bebauung ist dieses wegen der geringen Tiefenlage der Mischwasserkanalisation nicht möglich.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 17. 02. 19 81 in der Zeit vom 08. 04. 19 81 bis einschließlich 11. 05. 19 81 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 12. 05. 19 81

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Frieling
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 23. 06. 19 81 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 23. 06. 19 81

gez. Ludger Meier gez. Möllers gez. Strauch
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die baugestalterischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan wurden vom Rat der Stadt Rheine am 23. 06. 19 81 gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Rheine, den 23. 06. 19 81

gez. Ludger Meier gez. Möllers gez. Strauch
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 15. 09. 19 81 Az.: 35. 2. 1 – 5204 – genehmigt worden.

Münster, den 15. 09. 19 81

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

LS.

gez. Fehmer
Reg.-Baurat

Die baugestalterischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan werden hiermit gemäß § 103 BauO NW genehmigt.

Steinfurt, den 05. 10. 19 81 Az. V/63–670–31–100–29/81

Kreis Steinfurt
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:

gez. Anton LS.
Kreisbaudirektor

Die Genehmigungen dieses Bebauungsplanes sind unter Beachtung des § 12 BBauG in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 23. 10. 19 81 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtverbindlich.

Rheine, den 02. 11. 19 81

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Frieling
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 181

Kennwort: Hörstkamp– Ost Teil A

Maßstab–1:500

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

.. Blatt Grundriß .. Blatt textliche Festsetzungen

Die beigefügte Begründung enthält lediglich Erläuterungen aber keine Festsetzungen.